



Hilden

Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1989 zur Meldung zur Erfassung
2. 2. Änderungsverordnung vom 24.10.2006 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Hilden vom 18.12.1998
3. Beschluss vom 25.10.2006 über die nachmalige Herstellung des Rosenweges - von An den Linden bis Kölner Straße – gemäß § 8 KAG NRW sowie Bildung eines Abrechnungsgebietes

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden·Ratingen·Velbert

4. Kraftloserklärungen
5. Aufgebote

Öffentliche Ausschreibung der Stadt Hilden

6. Einbau Heizkessel und Deckenstrahlheizung – Turnhalle GS Schalbruch

Jahrgang	13
Nr.	19
Datum	27.10.2006

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Hilden – Haupt- und Personalamt,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-152.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

Sitzungstermine 2006

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Rat										25.		13.
Haupt- und Finanzausschuss											22.	
Rechnungsprüfungsausschuss											13.	
Personalausschuss												
Wirtsch.-u. Wohnungsbauförderungsaussch.											29.	
Stadtentwicklungsausschuss											08.	06.
Ausschuss für Schule, Sport und Soziales											27.	
Kulturausschuss												01.
Patent- und Partnerschaftsausschuss												
Jugendhilfeausschuss											30.	
Integrationsbeirat											16.	
Kinderparlament												12.
Jugendparlament												14.

Bei Interesse an den Tagesordnungen, können diese beim Bürgermeisterbüro unter ☎ 0 21 03 / 72-106 oder <mailto:carola.schiller@hilden.de> angefordert werden. Die Tagesordnungen werden dann - entweder einmalig oder aber auch auf Wunsch regelmäßig - kostenlos zugesandt.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1989 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfIG).

Alle Personen des **Geburtsjahrgangs 1989** die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Stadtverwaltung Hilden
 Bürgerbüro
 Am Rathaus 1
 40721 Hilden
 Tel. 02103 / 72-777
 Fax 02103 / 72-701
 E-Mail:
buergerbuero@hilden.de

Dienstzeiten:

Mo, Di, Mi: 08.00 bis 16.00 Uhr
 Do: 08.00 bis 19.00 Uhr
 Fr: 08.00 bis 12.00 Uhr
 Sa: 09.00 bis 12.00 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrtkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zu Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Hilden, 25.10.2006
 Günter Scheib
 Bürgermeister

2. **2. Änderungsverordnung vom 24.10.2006 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Hilden vom 18.12.1998**

Aufgrund der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980, zuletzt geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV.NRW.S.274), hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 21. Juni 2006 nachfolgende zweite Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Hilden vom 18.12.1998 beschlossen:

§ 1

In § 4 (Werbung, wildes Plakatieren) der Verordnung wird nachfolgender Absatz 3a eingefügt:

- (3a) Plakatierungen im Sinne des Absatzes 1 sind auch in den als Fußgängerzone ausgewiesenen Bereichen grundsätzlich verboten. Hiervon ausgenommen sind feste Standorte auf sog. „Dreiecksständern“ im Fußgängerbereich, deren Bewirtschaftung durch die Stadtmarketing Hilden GmbH erfolgt. Diese Regelung gilt nur für Hildener Vereine, Vereinigungen und Verbände und deren Vereins- und Verbandszwecke. Sie gilt hingegen nicht für auswärtige Antragsteller, die Bewerbung auswärtiger Veranstaltungen und gewerbliche Werbung. Plakatierungen an diesen Standorten in der Fußgängerzone sind bei der Stadtmarketing Hilden GmbH zu beantragen. Für die erteilte Erlaubnis wird ein Entgelt in Abhängigkeit zur Dauer und zum Umfang der Plakatierung durch die Gesellschaft erhoben. Eine weitere Ausnahme stellt die zulässige Wahlwerbung politischer Parteien dar, die weiterhin beim Ordnungsamt der Stadt Hilden zu beantragen ist.

§ 2

Diese Änderungsverordnung tritt am 1. November 2006 in Kraft.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Änderungsverordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderungsverordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 24.10.2006
Günter Scheib
Bürgermeister

3. **Beschluss vom 25.10.2006 über die nachmalige Herstellung des Rosenweges - von An den Linden bis Kölner Straße – gemäß § 8 KAG NRW sowie Bildung eines Abrechnungsgebietes**

Der Rat der Stadt Hilden hat am 25.10.2006 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 8 KAG NW wird der beitragsfähige Aufwand für die nachmalige Herstellung des Rosenweges - von An den Linden bis Kölner Straße - ermittelt und abgerechnet.

Im Gegensatz zu der ursprünglichen Planung sind im Zuge der Ausbaumaßnahme folgende Änderungen zum Tragen gekommen:

Änderung des Standorts einer Baumscheibe
Wegfall von zwei Parkplätzen vor dem Grundstück Kölner Str. 21
Verschiebung eines Parkplatzes vor dem Grundstück Kölner Str. 21 in westl. Richtung
Verschiebung eines Parkplatzes vor dem Grundstück Rosenweg 1a in östl. Richtung.

Alle von der Anlage erschlossenen Grundstücke bilden gemäß § 3 der Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Hilden vom 30.06.2005 in der derzeit gültigen Fassung das Abrechnungsgebiet.
Die nachmalige Herstellung der Anlage wurde im März 2006 abgeschlossen.

Vorstehender Beschluss sowie die der Beitragspflicht unterliegenden Grundstücke sind öffentlich bekannt zu machen.

Beitragspflichtige Grundstücke der nachmaligen Herstellung des Rosenweges - von An den Linden bis Kölner Straße - :

Flur: 63 Flurstücke: 1066, 381, 370, 314

Flur: 62 Flurstücke: 785, 412, 835, 418, 973, 450, 977, 980, 411, 981

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hilden, 26.10.2006

Günter Scheib

Bürgermeister

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden·Ratingen·Velbert

4. Kraftloserklärungen

Die Sparkassenbücher

Nr. 3041128939

Nr. 3041262365

ausgestellt von der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1618677 - Nr. neu 3031618675

Nr. alt 1838168 - Nr. neu 3031838166

Nr. alt 1902725 - Nr. neu 3031902723

ausgestellt von der Sparkasse Hilden, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Das Sparkassenbuch

Nr. alt 1003185 - Nr. neu 3041003181

ausgestellt von der Sparkasse Ratingen, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, wird nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, 05. Oktober 2006

SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT

DER VORSTAND

5. Aufgebote

Das Sparkassenbuch

Nr. 3041250733

ausgestellt von der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, wird gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboten.

Das Sparkassenbuch

Nr. alt 1394261 - Nr. neu 3031394269

ausgestellt von der Sparkasse Hilden, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, wird gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboten.

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 2005338 - Nr. neu 3042005334

Nr. alt 3474277 - Nr. neu 4043474271

Nr. alt 3982352 - Nr. neu 3043982358

ausgestellt von der Sparkasse Ratingen, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboten.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Velbert, 20. Oktober 2006

SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT
DER VORSTAND

Öffentliche Ausschreibung der Stadt Hilden

6. Einbau Heizkessel und Deckenstrahlheizung – Turnhalle GS Schalbruch

Im Wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:

Demontage der alten Heizung; Montage eines Brennwert-Wandheizkessel mit Regelgerät; Montage von mehreren Deckenstrahlplatten; Wartung der montierten Anlagen

Beginn der Arbeiten: 21.12.2006

Fertigstellung: 05.01.2006

Die Verdingungsunterlagen können ab dem 02.11.2006 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden (Telefon: 02103 / 72 206; Fax: 02103 / 72 620) oder im Zimmer 243 gegen ein Entgelt von 8 Euro angefordert werden. Bei Postversand erhöht sich das Entgelt um 2 Euro. Das Entgelt wird nicht erstattet. Der Betrag ist in bar bei der Zentralen Vergabestelle oder bei der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert (BLZ 334 500 00) auf das Konto Nr. 34 300 566 der Stadtkasse Hilden **unter Angabe des Kassenzeichens 0300.1000/60045** einzuzahlen. **Achtung: Nur mit der korrekten Angabe dieses Kassenzeichens ist eine Verbuchung Ihrer Zahlung möglich.** Der Einzahlungsbeleg oder Verrechnungsscheck ist der Anforderung beizufügen. Das Angebot muss in deutscher Sprache bis zum 16.11.2006, 10:00 Uhr bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen. Der **Eröffnungstermin** findet am **16.11.2006, 10:00 Uhr**, im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 107, statt. Es dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. (Die technische Gleichwertigkeit ist mit Abgabe des Angebots nachzuweisen!) Andere Änderungsvorschläge oder Nebenangebote (z. B. abweichende Zahlungsbedingungen, Preisvorbehalte) sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen.

Nebenangebote oder Änderungsvorschläge müssen im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein. Die in den Angebotsunterlagen genannten Tarife sind lt. Tarifreuegesetz zu beachten.

Folgende Nachweise sind **mit dem Angebot** vorzulegen:

- Umsatz des Unternehmers in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils der bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen
- die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind
- die Zahl der in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Berufsgruppen
- die dem Unternehmer für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung
- das für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal
- die Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 a Gewerbeordnung
- Bescheinigung des Finanzamtes, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen
- Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen.

Hinweis: Fehlende Unterlagen müssen innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Aufforderung nachgereicht werden, ansonsten erfolgt der Ausschluss von der Vergabe. Ein Hinweis auf frühere Bewerbungen wird nicht akzeptiert.

Die Bieter sind bis zum 08.12.2006 an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/ Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:
Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann,
Tel.: 02104 / 99 – 1441 oder 1413, Fax: 02104 / 99 – 4403.
